

Breskens, 2021

Reglement VVE Bungalowpark Schoneveld

Entsprechend Art. 20 der Satzung und festgestellt am 5. April 2014 und notariell beglaubigt am 17 Mai 2014.

Allgemein.

Dieses Reglement wird erstmalig in der Mietgliederversammlung am 18.04.2015 festgesetzt. Es kann durch den Vorstand geändert bzw. ergänzt werden. Es wird den Mitgliedern in der darauffolgenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

1. Mitglieder:

- Mitglied des Vereins sind alle Eigentümer von Ferienhäusern in diesem Park, die jährlich den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zahlen.
- Um den Park in einem guten Zustand und attraktiv zu halten, sollten die Mitglieder alles Mögliche tun, um den Park sauber zu halten, keinen Sperrmüll in oder neben den Müllbehältern zu deponieren und insbesondere den Hundekot zu entsorgen. Eigentümer sind gehalten, diese Regeln ihren Mietern mitzuteilen bzw. in den Mietverträgen entsprechendes zu vereinbaren.
- Die Mitglieder setzen sich dafür ein, dass alle Eigentümer des Bungalowparks Schoneveld Mitglieder des Vereins sind bzw. werden.

2. Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes

Um den Zweck gemäß Art. 2 der Satzung (Interessenvertretung seiner Mitglieder) nachzukommen sollte:

- eine Person in den Vorstand gewählt werden, die Kontakt zur Gemeinde Sluis und zu ggfs. anderen Behörden unterhält.
- eine Kluskommission zusammengestellt werden, die für Unterhalt und eventuelle Verschönerungen des Parks zuständig ist und Kontakt zu den entsprechenden Unterhaltungsdiensten der Gemeinde Sluis hält. Der Vorsitzende der Parkkommission kann Mitglied im Vorstand sein.
- jährlich eine Aktivität organisieren werden, wozu alle Mitglieder eingeladen werden, um gemeinsam an der Verschönerung und Sauberkeit im Park zu arbeiten; dabei besteht gleichzeitig die Möglichkeit zu Kontakten untereinander (z.B. am Opschoondag).
- Mittels eines „Nieuwsbriefes“ die Mitglieder über aktuelle Entwicklungen des Parks zu informieren mit Hinweisen auf Sauberkeit und Ordnung.

3. Vorstand.

Kompetenzen Kassierer:

- Der Kassierer zieht die Mitgliedsbeiträge ein, führt die Zahl- und Sparkonten und bezahlt Rechnungen im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Budgets, bevorzugt mittels Internetbanking.
- Zahlungen außerhalb des genehmigten Budgets erfolgen nur, wenn dieser Zahlung ein Vorstandsbeschluss zu Grunde liegt und die in der Satzung festgesetzte Höhe nicht überschritten wird.
- Rechnungen werden, bevor sie durch den Kassierer bezahlt werden, durch ein Vorstandsmitglied auf Richtigkeit überprüft und durch den Vorsitzenden bestätigt.
- Der Verein hat zwei Scheckkarten. Eine befindet sich beim Kassierer, die andere ist im Sekretariat. Der Schriftführer kann, in Abstimmung mit dem Kassierer, diese Karte im Rahmen von Ausgaben für das Sekretariat nutzen.
- Die Bankkonten werden ca. monatlich durch ein Vorstandsmitglied (das nicht Kassierer ist), oder ein anderes, durch den Vorstand dazu angewiesenes Mitglied des Vereins, auf die Einnahmen und Ausgaben überprüft.

4. Kassenprüfungskommission.

- Die Kommission besteht satzungsgemäß aus mindestens 2 Mitgliedern.
- Jährlich wird in der Mitgliederversammlung mindestens ein Mitglied ersetzt durch die Wahl eines neuen Mitglieds.

5. Der Mitgliederbeitrag

- 5.1 Die Mitglieder empfangen im ersten Vierteljahr eines jeden Kalenderjahres eine Rechnung für die Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages. Diese Rechnung soll innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum bezahlt werden.
Im März und im Mai werden Mitglieder, die nicht bezahlt haben, gemahnt nachträglich zu bezahlen. Ein Mitglied, das nach der ersten Mahnung nicht bezahlt hat, ist neben dem Beitrag einen Betrag von € 5,00 schuldig wegen Portokosten und des Zeitaufwands für die administrative Verarbeitung.
- 5.2 Wer sich nach Juni eines Jahres anmeldet, muss für dieses Jahr nur die Hälfte der Jahresgebühr zahlen.
- 5.3 Wenn ein Mitglied in einem Jahr trotz Mahnung nicht gezahlt hat, wird ihm im folgenden Jahr die Möglichkeit gegeben, zusammen mit der Rechnung für das laufende Jahr zu zahlen. Wird diese Möglichkeit nicht wahrgenommen, wird das betreffende Mitglied ausgeschlossen. Der Vorstand wird die betreffende Person per E-Mail darüber informieren.

Diese Satzung ist von der allgemeinen Mitgliederversammlung am 18. April 2015 beschlossen und am 22. April 2018 geändert (Artikel 5.1 und 5.2).

Ergänzungen

Dieses Reglement wurde geändert am 14 September 2021:

Artikel 5.2 wurde eingefügt und die Nummerierung angepasst.

Der Begriff "Parkkommission" wurde geändert in "Kluskommission"